

Wichtige Hinweise

und Informationen zu Ihren Pflichten, wenn Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Anspruch nehmen

Antragstellung

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes müssen gem. § 37 SGB II beantragt werden. Für die Zeit vor Antragsstellung können keine Leistungen bewilligt werden. Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, stellen Sie den Antrag möglichst ca. 4 Wochen vor Bedarfseintritt (bei Anträgen auf Weiterbewilligung der Leistungen gilt ein Zeitraum von ca. 2 Wochen).

Bitte beachten Sie: Wird ein Folgeantrag zu spät gestellt, tritt neben der Zahlungsunterbrechung ebenfalls eine Unterbrechung in der Kranken- und Pflegeversicherung ein. Somit sind Sie und unter Umständen auch Ihre Familienmitglieder nicht kranken- und pflegeversichert.

Aktive Mitwirkung

Leistungen nach dem SGB II setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld handelt es sich um eine nachrangige Leistung, so dass ggf. vorhandene vorrangige Ansprüche (z.B. ALG I, Renten, Elterngeld, etc.) zu prüfen und verfolgen sind.

Als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Die gemeinsam mit Ihnen erarbeitete Vereinbarung hält fest, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten, welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie selbst unternehmen müssen und in welcher Form und in welchem Zeitrahmen/-abständen Sie diese eigenen Bemühungen nachweisen müssen.

Zumutbarkeit von Arbeit: (gem. § 10 SGB II) für erwerbsfähige Leistungsbezieher

Als Empfänger von Leistungen des SGB II sind Sie verpflichtet, jede Arbeit aufzunehmen und/oder fortzuführen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, einer der gesetzlichen Ausnahmetatbestände liegt vor, z.B. Erziehung eines unter dreijährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen).

Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, führen gem. §§ 31 ff. SGB II zu einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II. So wird z.B. für den, der eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt oder nicht fortführt oder keine eigene Anstrengung unternimmt Arbeit zu finden, die monatliche Regelleistung um 30% gekürzt; und das für die Dauer von drei Monaten.

Bei weiterer Pflichtverletzung wird nochmals gekürzt, hiervon können auch Mehrbedarfe und die Kosten für Unterkunft und Heizung betroffen sein. Auch der völlige Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist bei erneuter Pflichtverletzung nicht ausgeschlossen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 25 Jahren, die eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnen/abbrechen oder sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz bemühen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Kosten der Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu Betreuung und Beratung bleibt erhalten. Ggf. können ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen erbracht werden.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, ist Ihre Mitwirkung unverzichtbar. Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungsgewährung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so sind diese vorzulegen und/oder zu benennen.

Während der Zeit des Leistungsbezuges sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben.

Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. rückwirkende Bewilligung einer Rente. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie oder eine Person im Haushalt eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch geringfügige Beschäftigung, als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet
- Sie oder eine zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Person Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld oder ähnliche Leistungen beantragt haben oder erhalten
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass vor einem Vertragsabschluss über eine neue Unterkunft vorher die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Aufwendungen der neuen Unterkunft einzuholen ist
- Sie heiraten oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-)Partner dauerhaft trennen oder Ihre Ehe oder (Lebens-)Partnerschaft endet
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen bzw. das Einkommen oder Vermögen Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partners und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert
- Sie eine Jahresabrechnung über Wärme-/Betriebskosten von Ihrem Vermieter oder Energieversorger erhalten
- Ihnen oder Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partners Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen fließen

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt insbesondere in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige oder falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, sind ggf. nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet.

Die Angaben im Antrag auf Grundsicherung für Arbeitssuchende wurden vollständig und wahrheitsgemäß vorgenommen. Vorstehende Hinweise, insbesondere zu den Mitwirkungspflichten und den Folgen fehlender Mitwirkung sowie auch das Merkblatt „SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld/Sozialgeld“ haben die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und ich zur Kenntnis genommen.

	Volljähriges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (Name, Vorname)	Unterschrift	Datum
1			
2			
3			
4			
5			